Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1949 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 4. Juni 1949 | Nr. 11-13

Inhalts-Übersicht:

Seite

(51) Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtgesetzes vom 27. August 1947 in der Fassung vom 30. März 1948 vom 10. Mai 1949 37

(52) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) vom 11. Mai 1949 37

(53) Gesetz über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegsverschollenheit vom 3. Mai 1949 37

(54) Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 38

(55) Verordnung über die Verwendung von Benzol vom 6. Mai 1949 39

(56) Verordnung zur Errichtung eines Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 7. Mai 1949 41

(57) Zweite Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 26. April 1949 41

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 7 bei)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(51) **Gesetz**

zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947 in der Fassung vom 30. März 1948 vom 10. Mai 1949

Artikel I

In § 5 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947 in der Fassung vom 30. März 1948 (GVBl. S. 57) werden die Worte „ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte" gestrichen. Der § 5 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes lautet demnach:

Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Mai 1948 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. Mai 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt
Jos. Arndgen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(52) **Gesetz**

zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) vom 11. Mai 1949

Einziger Paragraph

§ 6 des Gesetzes erhält folgenden Absatz 2:

Die Strafvorschriften des Abs. 1 a) und b) gelten nicht für

a) das Wetten bei Sportwettenunternehmen anderer deutscher Länder, wenn der Wettschein einer zugelassenen Annahmestelle eines solchen Unternehmens unmittelbar übersandt oder übergeben wird,

b) die Werbung für Sportwettenunternehmen anderer deutscher Länder in der Presse, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Absatz 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. Mai 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

---

(53) **Gesetz**

über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegsverschollenheit vom 3. Mai 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Im Verfahren bei Todeserklärungen von Kriegsverschollenen und bei Feststellung der Todeszeit von Kriegsteilnehmern (§§ 4, 39, 40 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, RGBl. I S. 1186) sind die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen statt in einer Tageszeitung in einer vom Zentraljustizamt für die britische Zone herausgegebenen Verschollenheitsliste zu veröffentlichen.

(2) Absatz (1) gilt auch, wenn die Verschollenheit oder der Tod unter anderen als den in § 4 des Gesetzes bezeichneten Umständen in Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen eingetreten ist.

(3) Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot auch in einer Tageszeitung bekanntgemacht wird. § 20 Abs. (2) und § 43 Abs. (1) des Gesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Gesetzes beginnen mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der Verschollenheitsliste in Hamburg. Mit dem gleichen Zeitpunkt gilt die Zustellung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt wird (§ 24 Abs. (3) des Gesetzes), als bewirkt.

§ 2

Die Verordnungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31) und vom 20. Januar 1943 (RGBl. I S. 66) werden aufgehoben.

§ 3

Bekanntmachungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem allgemein für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt veröffentlicht worden sind, sind nicht aus dem Grund unwirksam, weil sie nach dem Verschollenheitsgesetz in einer Tageszeitung hätten veröffentlicht werden müssen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1949

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

---

(54)

Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111) wird verordnet:

§ 1

(1) Das große Landessiegel ist ein Prägesiegel und zeigt die Wappenfigur des Landes ohne Umschrift, von einem Gewinde aus Laubwerk umgeben.

(2) Das kleine Landessiegel zeigt die Wappenfigur des Landes mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Es wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benutzt. Die Wappenfigur und die Umschrift werden mit dem Prägesiegel in erhabener Prägung, in Siegelmarken in erhabener Prägung auf blauem Grunde, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt. Das kleine Landessiegel soll einen Durchmesser von 3½ cm haben. Kleine Landessiegel von mehr als 3½ cm Durchmesser bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.

(3) Für Gestalt und Schrift sind die beigefügten Muster 1 und 2 maßgebend.

§ 2

(1) Das große Landessiegel wird nur von den obersten Landesbehörden, dem Vorstand der Landeszentralbank und den staatlichen obersten Gerichten geführt. Es wird von den obersten Landesbehörden und dem Vorstand der Landeszentralbank bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestallungen, von den staatlichen obersten Gerichten für die Ausfertigung von Urteilen und den vom Präsidenten des Gerichtes allgemein bestimmten Beschlüssen verwendet.

(2) Über die Führung des großen Landessiegels nach Absatz 1 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 3

(1) Das kleine Landessiegel führen:
a) die staatlichen Verwaltungen,
b) die Landeszentralbank,
c) die Leiter staatlicher Schulen und Hochschulen,
d) die von der Landesregierung bestellten, zur Führung eines amtlichen Siegels ermächtigten Urkundspersonen,
e) die Standesbeamten.

(2) Über die Führung des kleinen Landessiegels nach Absatz 1 entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 4

(1) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des § 3.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Ministers des Innern Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landesregierung unterstehen, die Verwendung der Wappenfigur des Landes in ihren Siegeln gestatten, wenn sie landeswichtige Hoheitsaufgaben wahrnehmen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 wird die Wappenfigur im unteren Halbkreis des Siegels, die Bezeichnung der siegelführenden Stelle im oberen Halbkreis des Siegels angebracht. Für Gestalt und Schrift ist das beigefügte Muster 3 maßgebend. Im übrigen gelten für diese Siegel die Vorschriften über das kleine Landessiegel entsprechend.

(4) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden im übrigen bei Bedürfnis zur Siegelführung reine Schriftsiegel oder Siegel mit einem nicht dem Lande vorbehaltenen Symbol.

(5) Die Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 5

(1) Das große Landessiegel wird nur unter Aufsicht des Ministers des Innern hergestellt.

(2) Das kleine Landessiegel kann von privaten Firmen, die von dem Minister des Innern die Erlaubnis zur Herstellung des Landessiegels erhalten haben, bezogen werden. Die Firmen sind verpflichtet, von dem Minister des Innern eine Absenkung der Wappenfigur des Landes und einen Musterdruck der vorgeschriebenen Schrift zu erwerben.

(3) Der Minister des Innern kann seine Befugnisse und Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 auf andere Stellen übertragen.

§ 6

Vom 1. August 1949 an dürfen nur noch die in dieser Verordnung vorgesehenen Siegel verwendet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz
Zinn

Der Minister des Innern
Zinnkann

---

(55)

Verordnung
über die Verwendung von Benzol
vom 6. Mai 1949

Auf Grund des § 120 e der Reichsgewerbeordnung, des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 581), des § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447); des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) und des § 2 Abs. 4 des Mutterschutzgesetzes vom 27. Mai 1942 (RGBl. I S. 321) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet unbeschadet der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 4 und 5 auf alle Betriebe Anwendung, in denen Benzol oder benzolhaltige Stoffe — zum Beispiel Lösemittel, Klebstoffe, Farben, Lacke usw. — mit mehr als 8 % Benzolgehalt (Volumenprozent) verarbeitet oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet werden.

(2) Sie findet keine Anwendung für die Abgabe und Verwendung von Benzol als Treibstoff.

(3) Für die Lagerung gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 22. Dezember 1930 (Reg.-Amtsblatt Wiesbaden 1931 S. 5, Kassel 1931 Nr. 1) bzw. vom 25. September 1931 (Reg.-Blatt Darmstadt 1931 S. 177).

§ 2

Anzeigepflicht

Wer benzolhaltige Stoffe herstellen oder Benzol oder benzolhaltige Stoffe verwenden will, muß dies dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft möglichst zwei Wochen vor Beginn der Arbeit mitteilen. Aus der Anzeige müssen der Verwendungszweck, der voraussichtliche Monatsbedarf, die Betriebsabteilung und die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter ersichtlich sein. Das Gewerbeaufsichtsamt und die Berufsgenossenschaft können Ergänzungen der Anzeige fordern.

§ 3

Kennzeichnungszwang

(1) Behälter von mehr als 250 ccm Inhalt, in denen Benzol oder benzolhaltige Stoffe mit mehr als 8 % Benzolgehalt (Volumenprozent) vom Hersteller oder Lieferer abgegeben oder vom Verbraucher aufbewahrt werden, müssen in dauerhafter Weise und deutlich sichtbar wie folgt gekennzeichnet sein:

Benzolhaltig!
Anzeigepflicht und Benzolverordnung beachten.

(2) Hersteller, Lieferer und Verbraucher benzolhaltiger Stoffe sind verpflichtet, auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft Auskunft über die Höhe des Benzolgehalts zu geben, auch wenn der Benzolgehalt weniger als 8 % beträgt.

§ 4

Persönlicher Anwendungsbereich

Für Arbeiter, die nach der Art ihrer Tätigkeit im Betriebe der Gefahr einer Schädigung ihrer Gesundheit durch die Einwirkung von Benzol oder benzolhaltigen Stoffen ausgesetzt sind, insbesondere in Räumen beschäftigt sind, in denen mit Benzol oder benzolhaltigen Stoffen gearbeitet wird, gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 8.

§ 5

Beschäftigungsverbote

Arbeiter unter 18 Jahren und Schwangere dürfen nicht beschäftigt werden. Für die Zwecke der Berufsausbildung darf das Gewerbeaufsichtsamt bestimmt zu bezeichnende Jugendliche zulassen, wenn eine gesundheitliche Schädigung nicht zu erwarten ist.

§ 6

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der Arbeiter durch einen vom staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt überwachen zu lassen.

(2) Der Arbeiter darf die Arbeit erst aufnehmen, nachdem dieser Arzt ihn untersucht und seine Beschäftigung schriftlich für unbedenklich bezeichnet hat.

(3) Die ärztliche Untersuchung ist regelmäßig zu wiederholen; die Frist hierfür bestimmt der staatliche Gewerbearzt im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden Gefährdung.

(4) Das Gewerbeaufsichtsamt kann, wenn nach den besonderen Verhältnissen Gesundheitsschädigungen zu befürchten sind, eine ärztliche Untersuchung aller mit benzolhaltigen Stoffen beschäftigten Arbeiter anordnen, und zwar auch dann, wenn benzolhaltige Stoffe verwendet werden, deren Benzolgehalt 8 % nicht erreicht.

(5) Wenn der ermächtigte Arzt oder der staatliche Gewerbearzt es für erforderlich halten, sind Arbeiter, welche Zeichen einer Benzoleinwirkung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche, welche sich der Benzoleinwirkung gegenüber als besonders empfindlich erweisen, dauernd von Arbeiten mit Benzol oder benzolhaltigen Stoffen freizustellen. Dies gilt auch für den Fall, daß Stoffe mit weniger als 8 % Benzolgehalt (Volumenprozent) verwendet werden.

§ 7

Überwachung

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Kontrolle über Bestand, Wechsel sowie Gesundheitszustand der Arbeiter ein Kontrollbuch oder eine Kartei zu führen. Er ist für deren Vollständigkeit und Richtigkeit verantwortlich.

(2) Das Kontrollbuch oder die Kartei muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Kontrollbuch oder die Kartei führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung; ebenso sind frühere Beschäftigungen ähnlicher Art anzugeben,
4. das Ergebnis der ersten ärztlichen Untersuchung, auf Grund derer der Arbeiter eingestellt worden ist,
5. Tag und Art der Erkrankung eines Arbeiters,
6. den Tag der Genesung,
7. die Tage und Ergebnisse der in § 6 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen unter Beigabe angefertigter Blutbilder.

§ 8

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter darf neun Stunden täglich, die Arbeitszeit der erwachse-

nen weiblichen Arbeiter achteinhalb Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 9

Arbeitsräume und sonstige Betriebseinrichtungen

(1) Für Arbeitsräume, in denen mit Benzol oder benzolhaltigen Stoffen gearbeitet wird und ihre Einrichtungen gilt folgendes:

(2) Die Arbeitsräume müssen im Lichten mindestens 3 Meter hoch sein. Ihr Fußboden ist fugendicht auszuführen. Er darf nicht tiefer liegen als das umgebende Gelände. Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, deren Größe mindestens ein Achtel der Grundfläche beträgt, die unmittelbar ins Freie führen und die mindestens zur Hälfte geöffnet werden können.

(3) Die Arbeitsräume dürfen nicht überbelegt sein; auf jede Person müssen mindestens 15 cbm Luftraum entfallen. In jedem Raum muß ein Aushang angebracht werden, aus dem ersichtlich ist:

a) die Raumbemessung nach Länge, Breite und Höhe in Metern,
b) der Luftraum in Kubikmetern,
c) die Zahl der Arbeiter, die in dem Arbeitsraum beschäftigt werden dürfen.

(4) Soweit die Art der Arbeiten es zuläßt, sind die Arbeitsräume von den übrigen Arbeitsräumen durch dichte Wände und Türen zu trennen.

(5) Die elektrische Einrichtung der Räume muß den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE 0165) für explosionsgefährdete Betriebsstätten entsprechen.

(6) Die Räume dürfen nur durch Dampf-, Warmwasser- oder Warmluftheizung erwärmt werden.

(7) Alle Maschinen, Apparate und sonstigen Einrichtungen und alle Arbeitsstellen, aus denen Benzol in den Arbeitsraum verdunsten kann, müssen gutwirkende Absaugevorrichtungen erhalten, welche die Dämpfe unmittelbar an den Entstehungsstellen absaugen. Die abgesaugte Luft muß reichlich durch möglichst von oben zugeführte und in der kalten Jahreszeit vorgewärmte Frischluft ersetzt werden. Soweit bei großen Stücken eine wirksame Absaugung nicht benutzt werden kann, ist für eine ausreichende Abführung der Benzoldämpfe durch Öffnungen in Fußbodenhöhe im Zusammenwirken mit der Raumbelüftung zu sorgen.

(8) Von den Arbeitsräumen getrennt müssen nach Geschlechtern gesonderte Wasch- und Ankleideräume vorhanden sein, die während der kalten Jahreszeit zu heizen sind. Auf vier Personen muß eine Waschstelle mit fließendem Kalt- und Warmwasser eingerichtet werden.

§ 10

Betriebsvorschriften

(1) Die in § 4 bezeichneten Arbeiter haben die Pausen außerhalb des Arbeitsraumes zu verbringen.

(2) Das Trocknen der Arbeitsstücke soll in entlüftbaren Trockenschränken oder in besonderen entlüftbaren Trockenräumen erfolgen. Arbeitsstücke dürfen jedoch dann am Arbeitsplatz getrocknet werden, wenn eine wirksame Abführung der Benzoldämpfe gewährleistet ist.

(3) In den Arbeitsräumen dürfen Benzol oder benzolhaltige Stoffe nur bis zum halben Bedarf einer Arbeitsschicht vorhanden sein. Weitere Vorräte sind in besonderen, von den Arbeitsräumen getrennten Lagerräumen aufzubewahren. Die zur Aufnahme von Benzol und benzolhaltigen Stoffen bestimmten Gefäße müssen dauerhaft und standfest sein und dürfen nicht offenstehen bleiben. Wenn sie während der Arbeit nicht verschlossen werden können, sind die Öffnungen möglichst klein zu halten.

§ 11

Aushang

(1) Der Unternehmer hat diese Verordnung und das im Anhang der Verordnung abgedruckte **Benzol-Merkblatt** allen Betriebsangehörigen durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die in § 4 bezeichneten Arbeiter haben bei der Arbeit die Regeln des **Benzol-Merkblattes** zu beachten.

§ 12

Ausnahmen

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt ist ermächtigt, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuzulassen.

(2) Es kann, soweit es Arbeitstechnik und Rohstofflage erlauben, die Verwendung benzolfreier oder benzolarmer Stoffe vorschreiben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt
Jos. Arndgen

Benzol-Merkblatt

I. Schädigt Benzol die Gesundheit?

Benzol und benzolhaltige Arbeitsstoffe geben bereits bei gewöhnlicher Temperatur Dämpfe ab, deren Einatmung Gesundheitsschädigungen hervorruft.

In großen Mengen eingeatmet, wirkt Benzol betäubend und unter Umständen sogar tödlich. Der Betäubung geht zumeist ein rauschartiger Zustand mit trügerischem Wohlbefinden, Heiterkeit und Rötung des Gesichts voran. In kleineren, an sich geringfügigen Mengen lange Zeit hindurch eingeatmet, schädigt Benzol — oft erst nach wochen- und monatelanger Beschäftigung — die Blutbildung. Diese Schädigung kann zu schwerster, das Leben bedrohender Erkrankung führen, wenn sie nicht rechtzeitig erkannt und ärztlich behandelt wird.

Die schleichende Vergiftung äußert sich neben allgemeinen Beschwerden (Kopfschmerzen, Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Schwindel und Störungen der Eßlust) in zunehmender Blässe und Blutarmut und weiterhin in Blutungen der Schleimhäute und punktförmigen bis größeren Hautblutungen. Verdacht einer Benzolvergiftung besteht insbesondere bei Zahnfleischblutungen, wiederholten Nasenblutungen, verstärkten und unregelmäßigen Regelblutungen der Frauen, Neigung zum Auftreten blauer Flecke schon nach leichtem Stoß.

Bei solchen Erscheinungen muß unverzüglich der Arzt aufgesucht und auf die Beschäftigung mit Benzol aufmerksam gemacht werden, sonst können die schlimmsten Folgen für Gesundheit und Leben eintreten.

II. Wie kann der Betrieb Benzolvergiftungen verhüten?

Bei der Arbeit entstehende Benzoldämpfe sind an Ort und Stelle abzusaugen; die abgesaugte Luft muß durch reichlich zugeführte, in der kalten Jahreszeit vorgewärmte Frischluft ersetzt werden. Benzoldämpfe sind schwerer als Luft und sinken zu Boden; dieser Tatsache ist bei der Einrichtung allgemeiner Raumentlüftungen durch Ab-

saugeöffnungen am Boden oder in Bodennähe Rechnung zu tragen. In den Arbeitspausen und nach Beendigung der Arbeitszeit ist der Arbeitsraum gründlich zu durchlüften. Mit benzolhaltigen Lösungen — Klebemitteln, Farben, Lacken usw. — behandelte Arbeitsstücke dürfen nur dann neben den Arbeitsplatz abgehängt oder abgelegt werden, wenn eine wirksame Abführung der absinkenden Benzoldämpfe gewährleistet ist. Das Trocknen soll in entlüftbaren Trockenschränken oder in besonderen entlüftbaren Trockenräumen erfolgen. Benzol enthaltende Gefäße dürfen nicht offen stehen bleiben. Bei Arbeitsgefäßen mit benzolhaltigen Lösungen, die während der Arbeit nicht verschlossen werden können, sind die Öffnungen möglichst klein zu halten (z. B. durch Einhängen trichterartiger Einsätze).

Die Unfallverhütungs- und Krankheitsverhütungsvorschriften sind zu beachten und für ihre Befolgung ist Sorge zu tragen.

Der Betrieb soll sich stets über den Benzolgehalt seiner Arbeitsstoffe unterrichten und, soweit irgend möglich, benzolfreie oder benzolarme Stoffe verwenden.

III. Wie kann sich der Arbeiter vor Benzolvergiftung schützen?

Durch eigene Achtsamkeit und entsprechendes Verhalten kann jeder Arbeiter zur Verhütung der Benzolgefährdung wesentlich beitragen, wenn er folgende Ratschläge beachtet:

1. Überzeuge dich selbst, daß die Absaugevorrichtungen gut arbeiten und nicht verdeckt oder verstopft sind! Benutze Atemschutzgeräte dort, wo sie vorgeschrieben sind!
2. Achte selbst darauf, daß bewegliche Absaugeanlagen an den jeweiligen Arbeitsplatz mitgeführt und eingeschaltet werden!
3. Halte die Arbeitsstücke stets über den Abzug und möglichst weit vom Gesicht entfernt!
4. Sorge selbst dafür, daß bei Beendigung der täglichen Arbeit und bei Arbeitsunterbrechungen alle Benzol enthaltenden Gefäße gut verschlossen werden!
5. Wasche deine Hände nicht mit Benzol!
6. Verbringe die Pausen nicht im Arbeitsraum, sondern im Aufenthaltsraum und wenn es die Witterung erlaubt, im Freien. Suche dich auch in der Freizeit durch Aufenthalt im Freien gesund zu erhalten!
7. Lebe gesundheitsgemäß und sorge für ausreichende Erholung durch Schlaf. Teile deine Lebensmittel so ein, daß du die Arbeit nicht mit leerem Magen zu beginnen brauchst. Esse zum Frühstück eine Suppe!
8. Rauche nicht vor und während der Arbeit!
9. Beuge Zahn- und Munderkrankungen durch regelmäßige Zahnpflege und rechtzeitige Zahnbehandlung vor!
10. Suche beim Eintreten der ersten Anzeichen einer Benzolvergiftung sofort den Arzt auf!

---

(56)

Verordnung
zur Errichtung eines Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes
vom 7. Mai 1949

Auf Grund der §§ 27 Abs. 2 und 38 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) und des § 892 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. August 1942 (RGBl. I S. 532) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindeunfallversicherungsverbände Wiesbaden, Darmstadt, Kassel und die Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt a. M. werden zum Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband mit dem Sitz in Frankfurt a. M. vereinigt.

§ 2

Die Aufgaben der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen in Wiesbaden, Darmstadt und Kassel als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband übertragen.

§ 3

(1) Die Rechte und Pflichten der in § 1 bezeichneten Gemeinde-Unfallversicherungsverbände gehen auf den Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband über.

(2) Das gleiche gilt für die Rechte und Pflichten der in § 2 bezeichneten Feuerwehr-Unfallversicherungskassen hinsichtlich der Aufgaben, die dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband übertragen werden.

§ 4

Die Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung werden von dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband wahrgenommen.

§ 5

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Mai 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt
Jos. Arndgen

---

(57)

Zweite Durchführungsverordnung
zum Flüchtlingsgesetz
vom 26. April 1949

Auf Grund von § 17 (1) des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) wird zur Ausführung von § 9 des Flüchtlingsgesetzes in Verbindung mit Artikel VIII Abs. 1 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 18. September 1947 (GVBl. S. 79) folgendes bestimmt:

Artikel I

Alle Landes- und Kommunalverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes des Landes Hessen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften haben 15 % Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes in Verbindung mit Art. II

der Ersten Durchführungsverordnung zu beschäftigen, und zwar entsprechend dem Anteil dieser Flüchtlingsgruppe an der Gesamtzahl der Flüchtlinge in Hessen etwa 10 % aus dem Gebiet der tschechoslowakischen Republik. Diese Anteilzahlen gelten gesondert für Beamte und Angestellte einerseits, Arbeiter andererseits. Mehreinstellungen von Beamten und Angestellten können auf die Anteilzahlen der Arbeiter angerechnet werden, jedoch nicht umgekehrt. Bis diese Anteilzahlen bei einer Verwaltung, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes erreicht sind, ist jede zweite freie oder freiwerdende Stelle, die wieder besetzt werden darf, mit einem Flüchtling zu besetzen.

Artikel II

Die nach Artikel I zur Einstellung von Flüchtlingen Verpflichteten haben über den zuständigen Fachminister dem Landespersonalamt vierteljährlich über den Stand der Eingliederung Bericht zu erstatten. Der Staatsbeauftragte für das Flüchtlingswesen und der Direktor des Landespersonalamtes regeln die Erhebung gemeinsam.

Artikel III

Beim Landespersonalamt wird eine Unterbringungsstelle eingerichtet, bei der sich alle Flüchtlinge, die dem öffentlichen Dienst angehört haben, bewerben können. Steht für eine nach Art. I dieser Verordnung mit einem Flüchtling zu besetzende Stelle der Anstellungsbehörde kein geeigneter Flüchtlingsbewerber zur Verfügung, so hat sie dies dem Landespersonalamt zu melden. Dieses schlägt geeignete Bewerber zur Auswahl vor. Eine anderweitige Besetzung ist nur mit Genehmigung des Landespersonalamtes zulässig.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1949

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Jos. Arndgen

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0,27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 11—13 und Beilage Nr. 7 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.50 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.

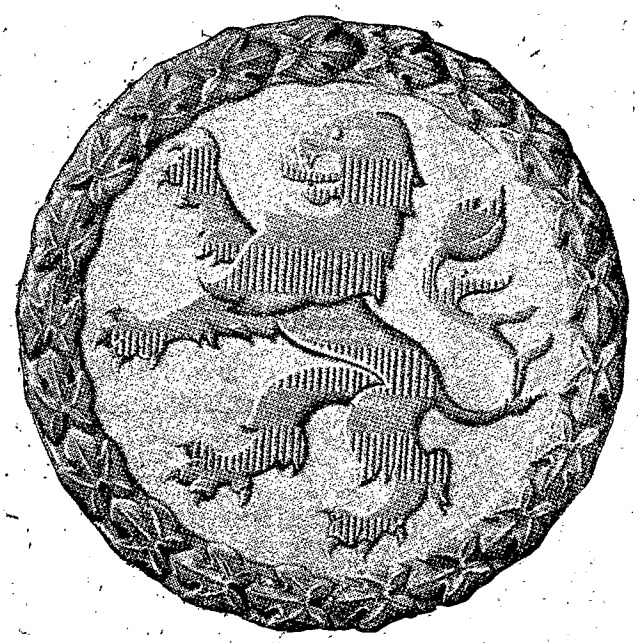

Muster 1

Muster 2

Muster 3